

<b><u>öffentlich</u></b>	<b>öffentliche Anfrage</b>
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen 1-403	Datum 27.05.2021	<b>ANF/2021/033</b>
---------------------------	---------------------	---------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termine</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	02.06.2021

## **Antwort der Verwaltung auf die Anfragen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen zu Kita-Randzeiten**

### **Anlage/n**

- 1 Vermerk Anfragen SPD und Grüne-RandzeitenJuni2021

**FD Bildung, Kultur und Sport**  
**-SG Kindertagesstätten-**  
**Beate Milbrecht**  
**Tel: 04103-707375**  
**E-Mail: b.milbrecht@stadt.wedel.de**

**Wedel, den 27.05.2021**

**Anfrage der SPD vom 20.05.2021 und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum BKS am 02.06.2021 zum Thema Randzeiten:**

**Vermerk:**

**Folgende Fragen der SPD wurden mir zugeleitet und werden wie folgt beantwortet:**

1. Stimmt es, dass dieses Angebot ab August 2021 bereits wegfällt?

Grundsätzlich fallen nicht alle Randzeiten vor 08 Uhr oder ab 16 Uhr weg, sondern es muss viel mehr geprüft werden, ob für bestehende oder geplante Randzeiten ausreichend Bedarfsanmeldungen vorliegen, damit diese Gruppen nach den Kriterien des Kreises in den Bedarfsplan aufgenommen werden, somit feste und konstante Randzeiten sind, die auch mit einem Gruppenfördersatz gegenfinanziert werden. Ist das nicht der Fall, handelt es sich um eine flexible Randzeit. Diese werden nicht im Bedarfsplan festgeschrieben, der Personaleinsatz ist immer abhängig von der tatsächlichen Anzahl und dem Alter der Kinder, gezahlt wird hier lediglich ein minimaler Fördersatz pro Kind.

Flexible Randzeiten sollen gemäß KiTaG § 10 Abs. 2 dazu dienen, vorübergehende spontane Bedarfe zu decken, sollen nicht, wie ich die gesetzliche Regelung verstehe, fortlaufend oder gar präventiv vorgehalten werden. Zudem können die Träger **eigenverantwortlich** gemäß § 10 Abs. 2 S.4 KiTaG diese Randzeiten anbieten, so dass daraus nicht automatisch folgt, dass diese von der Standortkommune auskömmlich gegen zu finanzieren sind.

Der Träger muss sich bezüglich der Finanzierung mit der Standortkommune abstimmen und darlegen, welche Kosten entstehen.

Der Zeitrahmen bis zum 01.08.2021 soll laut Aussage des Kreises dazu dienen, die tatsächlichen Bedarfe der Kindertagesstätten an vorzuhaltenden Randzeiten zu ermitteln, ab dem neuen Kindergartenjahr sollen diese dann verbindlich festgeschrieben werden, um eine Planbarkeit im Hinblick auf das vorzuhaltende Personal und die Finanzierung zu ermöglichen.

Hier muss es ein gemeinsames Ziel der Träger und der Stadt sein, gemeinsam auf den Kreis einzuwirken, dass zum neuen Kita-Jahr feste Randzeiten etabliert werden können, die auch im Bedarfsplan festgeschrieben werden, auch wenn vielleicht die Mindestanzahlen an erforderlichen Bedarfsanmeldungen nicht gleich zum 01.08.2021 vorliegen, aber davon auszugehen ist, dass noch Kinder bis Jahresende hinzukommen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Ausgestaltung der Randzeiten planbar sein muss, muss auch die Buchung von Randzeiten an das Kita-Jahr gebunden werden. Dies war ein Vorschlag des Kreises, dem die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden, wie wir aus unserer AG auf Kreisebene erfahren haben, auch gefolgt sind.

Die Teilnahmebeiträge für Kita wurden deutlich gesenkt, so dass die Folgen für die Eltern nicht mehr ganz so gravierend sind, wenn sie sich ein Jahr an gebuchte Randzeiten binden müssen.

Auch im Umland sind die Standortkommunen wie z. B. Elmshorn und Tornesch zu diesen Regelungen übergegangen, flexible Randzeiten werden nach meiner Kenntnis überall kritisch betrachtet und in keinem Fall präventiv vorgehalten.

In einigen Einzelfällen können diese allerdings auch nicht gänzlich vermieden werden.

## 2. Welche Kitas sind davon betroffen?

Eine diesbezügliche Anfrage bei den Einrichtungen läuft derzeit noch, aus den bereits vorliegenden Rückmeldungen und laufenden Gesprächen mit den Einrichtungen wird aber schon deutlich, dass Probleme in Bezug auf flexible Randzeiten bei 3 Einrichtungen auftreten werden. Bei der AWO Kita Trauthe Gothe werden feste Randzeiten knapp erreicht, im Hinblick auf die AWO Kita Hanna Lucas haben nur sehr wenige Eltern Bedarf an Randzeiten, so dass die Leitung keine konkreten Vorgaben hierzu geliefert und lediglich die sehr vagen Ergebnisse aus Elternabfragen übersandt hat.

Die Kita Regenbogen hat zum 01.08.2021 aktuell noch 2 Kinder/ Eltern, die weiterhin einen dringenden Bedarf aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit haben und derzeit 4 Jahre alt sind, also noch 2 Jahre in Kita bleiben würden. Hier besteht die Notwendigkeit, die Randzeiten über den 01.08.2021 hinaus weiter flexibel anzubieten, diese Zeiten dann aber grundsätzlich in der Kita künftig nicht mehr anzubieten, sofern der Bedarf sich nach Corona nicht entsprechend verändert. Gleichzeitig wird die Kita noch einmal dafür werben, dass noch Plätze in der frühen Randzeit gebucht werden können, in der Hoffnung eine kleine Gruppenrandzeit absehbar füllen zu können.

Vergessen werden darf bei dieser Thematik nicht, dass jederzeit wieder gegengesteuert werden kann, sobald sich ein erneuter Bedarf abzeichnet.

Darüber hinaus sind natürlich auch Reduzierungen im Hinblick auf die vorzuhaltenden Personalstunden erst umzusetzen, wenn anstehende Veränderungen wie Kündigungen/Neueinstellungen/Rückkehr aus Elternzeiten etc. dies ermöglichen, da aus rechtlicher Sicht dem vorhandenen Personal nicht ohne weiteres Stunden gekürzt werden können.

## 3. Was können wir aktiv dagegen tun?

Eine Bündelung von Randzeiten bei bestimmten Kitas lässt sich nicht spontan realisieren, wäre meiner Ansicht nach aber die einzige Möglichkeit hier gegenzusteuern. Dies sollte im Zuge des Betreuungsausbaus und der Bedarfsplanung mit ein Ziel sein, die Ausgestaltung von Randzeiten im Blick zu behalten.

## 4. Wie hoch sind die Kosten bei einer Weiterführung der Früh- und Spätdienste für Wedel? Wie können diese finanziert werden?

Die regulären und konstanten Randzeiten werden weiterhin auskömmlich finanziert, hier fließen auch die Gruppenfördersätze über SQKM, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung, z. B. kleine Krippengruppenrandzeit für 3-5 Kinder, kleine Elementar-Hortgruppenrandzeit für 6-11 Kinder.

Die Kosten für flexible Randzeiten sind individuell in Abhängigkeit des Alters und der Anzahl der betreuten Kinder verschieden, auch das einzusetzende Personal spielt eine erhebliche Rolle. Daher müssen diese Kosten von den Trägern ermittelt und aufgegeben werden. Aus Gründen der Aufsichtspflicht muss auch eine zweite Person im Haus während der Randzeit anwesend sein, so dass im schlimmsten Fall 2 Kräfte ein Kind für eine halbe Stunde betreuen, die Kosten von der Stadt zu tragen sind, da lediglich pro betreutem Kind eine kleine Pauschale fließt.

Finanziert werden diese Zeiten also nahezu ausschließlich aus städtischen Mitteln.

Zur besseren Veranschaulichung dient eine Tabelle zur Kostenübersicht, der durchschnittliche Personalkostensätze nach TVöD S8a und S3 zugrunde liegen. Unberücksichtigt sind dabei die möglicherweise deutlich höheren Personalkosten aufgrund tatsächlicher Eingruppierungen, sowie weitere umzulegende Betriebskosten der Kita.

**Folgende Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurden mir zugeleitet und werden wie folgt beantwortet, soweit sich die Antworten noch nicht abschließend aus den vorstehenden Antworten ergeben:**

1. Welche Auswirkungen hat die Kita-Reform auf das Angebot der flexiblen Randbetreuung in Wedel?  
Bitte die gesetzlichen Grundlagen dazu aufschlüsseln.

Laut § 10 Abs. 2 Satz 5 KiTaG kann der Träger eigenverantwortlich Randzeiten schaffen, in denen Kinder bis zu 5 Wochenstunden gefördert werden. Der Kreis Pinneberg berechnet in seiner Eigenschaft als Fachaufsicht auch für diese Randzeiten das vorzuhaltende Personal, versieht diese Berechnungen mit dem Hinweis, dass der Träger sich bezüglich der Finanzierung mit der Standortkommune in Verbindung setzen muss.

Gemäß §36 Abs. 2 Satz 5 KiTaG fließt dafür; abweichend von § 36 Abs. 1 KiTaG kein Gruppenfördersatz, sondern lediglich eine Pauschale (siehe auch Tabelle) pro betreutem Kind. Die Zusammensetzung der Pauschale ist näher aufgeschlüsselt in § 41 Abs. 2 KiTaG.

Im Gegensatz zum alten Finanzierungssystem, in dem die Träger im Kreis Pinneberg eine prozentuale Förderung anteilig an den **gesamten** päd. Personalkosten erhielten, wird im Zuge der Reform aktuell die finanzielle Verantwortung für das Vorhalten flexibler Randzeiten nahezu komplett auf die Kommunen abgewälzt, die pauschale Förderung schlägt kaum zu Buche.

2. Welche Unterschiede bestehen zwischen flexiblen Randzeiten und Randzeitengruppen – u.a. in der Art der Betreuung, Buchung und Finanzierung?

Flexible Randzeiten sollen dazu dienen spontane Bedarfe abzudecken. Der Personalschlüssel stellt darauf ab, dass nur eine Fachkraft vorzuhalten ist, lediglich eine 2. Person z. B. aus einer weiteren Gruppe oder auch eine Reinigungskraft im Haus anwesend sein muss. Ist das nicht der Fall, muss eine 2. Person extra dafür eingestellt werden. Diese Kraft wird nicht bei der Ermittlung der vorzuhaltenden Personalstunden berücksichtigt, für beide Kräfte fließen keine Gruppenfördersätze, lediglich für das betreute Kind ein geringer pauschaler Fördersatz.

Bei einer festen Randzeitengruppe entsprechen die Anforderungen an das Personal denen der Regelgruppen, Fördermittel fließen als Gruppenpauschale, unabhängig von der Belegung. Die Höhe der Gruppenpauschale ist davon abhängig, welches Personal (Qualifikation) der Gruppe zugeordnet ist und ob es eine kleine, mittlere oder Regelgruppengröße ist.

### 3. Wie viele Familien nehmen die flexiblen Randzeiten in Anspruch?

Aufgrund der Auswertung der Datenbank Stand Mai nehmen derzeit folgende Familien eine flexible Randzeit in Anspruch:

- 3 in der Kita Lütt Hütt, ab 01.08.2021 gibt es hier nur noch feste Randzeitengruppen
- 5 in der Kita Regenbogen, ab 01.08.2021 nur noch 3, weil 2 in die Schule kommen. Der Bedarf bei den Kindern besteht weiterhin.
- Diverse Kinder im Kiga des Regio-Klinikums, da hier viele Familien, wo die Eltern im Schichtdienst arbeiten, betreut werden. Zum 01.08.2021 werden es aber auch hier nur noch 6 Kinder sein, die eine flexible Randzeit außerhalb der regulären Gruppen benötigen. In dieser Kita sind diese Zeiten auch weiterhin so vorzuhalten, sollen weiterhin im Angebot bleiben.

Alle Einrichtungen haben sich weitestgehend mit den aktuellen Regelungen arrangiert, problematisch erscheint die Situation nur in Bezug auf die Kita Regenbogen und die AWO Kita Hanna Lucas zu sein, in der Trauthe Gothe nur dann, sollten von der jetzigen Bedarfsanmeldung noch Kinder wegbrechen.

### 4. Wie hoch ist die jährliche Finanzierungslücke, wenn die Stadt das Angebot der flexiblen Randzeiten ab dem 1.8.2021 für die Eltern weiterhin vorhält?

Hierzu kann erst eine konkrete Aussage getroffen werden, wenn alle Einrichtungen klare Vorgaben geliefert haben, welche Zeiten explizit für wie viele Kinder angeboten werden sollen und zusätzlich aufgegeben haben, welches Personal mit den damit verbundenen Kosten dahintersteht.

Für einen groben Überblick kann aktuell die angehängte Tabelle für eine Kostenermittlung herangezogen werden.

Grundsätzlich auch hier nochmal die Anmerkung, dass die Träger sich vertraglich verpflichtet haben, wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten und zu planen. Bedarfe, die außerhalb der vorgehaltenen Zeiten und nur in sehr geringer Anzahl entstehen, sollten langfristig gebündelt in einzelnen Einrichtungen oder über ergänzende Förderung in Tagespflege befriedigt werden. Dies sollte Berücksichtigung in der in Kürze anstehenden Bedarfsplanung finden.

Milbrecht

Übersicht durchschnittl. Kosten/Einnahmen flexibler Randzeiten pro 0,5 Std./Monat gerechnet						
	ca. Grundkosten/ 0,5 Betr.Std. gem TVöD S8a/S3	Einnahme Subjektförderung	Einnahme Elternbeitrag	Subjektförder- anteil Stadt	Defizit Stadt inkl. Subjektför- deranteil	jährl. Kosten Stadt
U3, 1 Kind	600,00 €	72,00 €	14,15 €	70,00 €	513,85 €	6.166,20 €
U3, 2 Kinder	600,00 €	144,00 €	28,30 €	140,00 €	427,70 €	5.132,40 €
Ü3, 1 Kind	600,00 €	30,00 €	18,02 €	18,00 €	551,98 €	6.623,76 €
Ü3, 2 Kinder	600,00 €	60,00 €	36,04 €	36,00 €	503,96 €	6.047,52 €
Ü3, 3 Kinder	600,00 €	90,00 €	54,06 €	54,00 €	455,94 €	5.471,28 €
Ü3, 4 Kinder	600,00 €	120,00 €	72,08 €	72,00 €	407,92 €	4.895,04 €
Ü3, 5 Kinder	600,00 €	150,00 €	90,10 €	90,00 €	359,90 €	4.318,80 €

Im U3 Bereich genügen 3 Kinder für eine feste Gruppenrandzeit, die dann mit einem Gruppenfördersatz gefördert wird, im Ü3 Bereich 6 Kinder, altersgemischt auch 6 Kinder, wobei U3 Kinder hier dann doppelt zählen.